

Die Zweite Kammer beschloß indes auf Vorschlag ihrer dritten Deputation mit 36 gegen 20 Stimmen, die Sachse'sche Petition auf sich beruhen zu lassen, nachdem der Commissar der Staatsregierung bei der betreffenden Verhandlung der Deputationsämter beigetreten war, daß eine so durchgreifende Umgestaltung des rüthlich der Mobilversicherungen angenommenen Systems, wie der Petent im Sinne hatte, nicht an der Zeit sei und eine Nothwendigkeit dazu nicht vorliege.

In der Ersten Kammer dagegen gelangte man zu einer Berathung auch dieser Petition nicht, vielmehr beschloß man, weil der Landtagsschluß ganz nahe lag, davon abzusehen, zumal inzwischen auch der Abg. Sachse selbst die Zurücknahme der Petition ausdrücklich erklärt hatte.

(Vergleiche Mittheilungen der I. Kammer von 1850/51, Bd. 2, S. 1752 flg.)

Erst am Landtage 1860/61 kam es zu einer gemeinsamen Aussprache beider Kammern der Ständeversammlung gegen die Staatsregierung über die vorstehend näher bezeichnete Frage. Es hatten nämlich in dem mittelst königl. Decretes vom 29. Januar 1861 den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe, das Immobilienbrandversicherungswesen, nothwendig erscheinene Bestimmungen Aufnahme gefunden und gleichzeitig lagen der Ständeversammlung mehrere, hierauf bezügliche Petitionen zur Entschliebung vor, von denen zwei, die der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft und des Dr. Heyner, Abgeordneten der Zweiten Kammer, größtmögliche Freiheit in der Ausführung des Versicherungsgewerbes anstrebten; acht andere Petitionen aber, worunter fünf von einem und demselben Landestheile, der Stadt Marienberg und Umgegend, ausgegangen waren, theils die Einführung strenger, die Privatversicherungsgesellschaften vinculirender Bestimmungen, theils die Errichtung einer Landes-Mobilversicherungsanstalt bezweckten.

Bei der En bloc-Annahme des Entwurfes des neuen Brandversicherungsgesetzes beschloßen beide Kammern, die beiden erstgedachten Petitionen, soweit sie nicht durch die zum Gesetzentwürfe getroffenen Abänderungen Erledigung gefunden, auf sich beruhen zu lassen; sämtliche übrige Petitionen aber an die Staatsregierung abzugeben und zwar, soweit sie die Errichtung einer Landes-Mobilversicherungsanstalt bezweckten, zur Erwägung; soweit sie aber die Gewährung von Unterstützung aus Staatsmitteln an solche Calamitosen, deren Mobilien die Privatanstalten nicht haben versichern wollen, zum Gegenstand hatten, zur Kenntnißnahme und soweit sie endlich darauf gerichtet waren, daß den Privatanstalten gegenüber Bestimmungen getroffen werden, durch welche der Willkür dieser Anstalten bei Vergütungen von Brandschäden, Annahme von Versicherungen und Stellung der Prämienätze vorgebeugt werde, zur Berücksichtigung.

(Vergleiche ständische Schrift vom 2. August 1861, Landtagsacten von 1860/61 Abtheilung I, Bd. 4, S. 371.)

Hierauf allenthalben ist nun in dem Landtagsabschiede vom 2. August 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1861, S. 133, sub B. 7) wörtlich folgende allerhöchste Zusicherung ertheilt worden:

Die im Zusammenhänge mit vorstehendem Gesetze zur Erwägung und beziehentlich zur Berücksichtigung abgegebenen, auf das Mobilversicherungs-wesen sich beziehenden verschiedenen Petitionen, werden von Unserer Regierung in sorgfältige Erwägung gezogen und insoweit, als der Antrag dahin geht, daß den Privatanstalten gegenüber Bestimmungen getroffen werden, durch welche der Willkür bei Vergütung von Brandschäden, Annahme von Versicherungen und Stellung der Prämienätze vorgebeugt werde, thunlichste Berücksichtigung finden."

Ist das Letztere bereits, in der zum VI. Abschnitt des Brandkassengesetzes vom 23. August 1862 erlassenen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 (Seite 596 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1862) so viel als möglich erfolgt, so hat nunmehr auch in ersterer Beziehung die gegebene Zusage ihre Erledigung gefunden, indem die Staatsregierung das Ergebnis ihrer bezüglichen Erwägungen mittelst allerhöchsten Decretes vom 17. März d. J., das über das Immobilienbrandversicherungswesen unterm 23. August 1862 erlassene Gesetz und die Petitionen um Errichtung einer Landes-Mobilfeuerversicherungsanstalt betreffend, zur ständischen Berathung darüber den Kammern unterm 21./22. März d. J. mitgetheilt hat.

Es kann nach der Meinung der unterzeichneten Deputation in Hinblick auf §. 88 der Landtagsordnung nicht zweifelhaft sein, daß dieses, einen Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstand behandelnde allerhöchste Decret zu dem Geschäftskreise der Verfassungsdeputation gehört, wie denn auch die Zweite Kammer, an welche es zunächst gelangt ist, dasselbe in ihrer 53. öffentlichen Sitzung am 23. März d. J. bereits ihrer ersten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen hat. Hierbei wird ganz von selbst auch die oben erwähnte, auf Gründung einer Landes-Mobilfeuerversicherungsanstalt gerichtete Petition des Gewerbevereines für Neustadt und Umgegend ihre Erledigung finden.

Erschien es daher auch der unterzeichneten Deputation nicht ganz überflüssig, den Gang, welchen bereits seit einer längeren Reihe von Jahren die Frage der Errichtung einer Landes-Mobilfeuerversicherungsanstalt inmitten der Ständeversammlung genommen hat, der hohen Kammer in Kürze in das Gedächtniß zurückzurufen, so glaubt sie doch bei der nun veränderten Sachlage ihrerseits von einer Beurtheilung der materiellen Seiten der Frage und somit auch von einer Begutachtung der zuletzt gedachten Petition absehen und darauf sich beschränken zu müssen, der hohen Ersten Kammer, wie hiermit geschieht, anheim zu geben:

die Petition des Gewerbevereines für Neustadt und Umgegend, die Errichtung einer allgemeinen Landes-Mobilbrandkasse betreffend, an die Zweite Kammer, welcher das auf das Immobilienbrandversicherungsgesetz vom 23. August 1862 und auf die Petitionen um Errichtung einer Landes-Mobilfeuerversicherungsanstalt bezügliche allerhöchste Decret vom 17. März d. J. zur Berathung vorliegt, abzugeben.

Präsident von Friesen: Da der Bericht nicht gedruckt ist, so wird zuvörderst die Frage entstehen, ob die Kammer heute schon auf die Berathung dieses Berichtes